

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 Abschied der Rechnungsprüfungskommission

A Politische Gemeinde

2 Verordnung über die Wasserversorgung Genehmigung

Ausgangslage

Das derzeit gültige Reglement über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2001 genehmigt und per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Verschiedene Punkte entsprechen nicht mehr den heute gültigen Reglementen und Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Diese Veränderungen sollen mit der Revision der vorliegenden Verordnung behoben werden.

Die Gemeinde hat dazu ähnlich zur Revision der Gemeindeordnung eine synoptische Darstellung des Reglements 2002 zur neuen Verordnung und der Musterverordnung des SVGW erstellt. Darin sind die wesentlichen Veränderungen dargestellt und werden nachstehend aus einer finanzpolitischen Sicht beleuchtet.

Finanzpolitisch relevante Änderungen der neuen Wasserversordnungsverordnung zum bestehendem Wasserversorgungsreglement 2002

Die Revision des Reglements 2002 zur neuen Verordnung über die Wasserversorgung haben aus einer finanzpolitischen Sicht folgende wesentlichen Veränderungen erfahren:

- **Kostenverantwortlichkeit, Besitz-/Eigentumsverhältnisse:** In der bisherigen Verordnung wurden im Art. 15 das Eigentum nach dem Bau der Leitungen vollumfänglich an die Wasserversorgung Fällanden übertragen. Die Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers bis zum Wasserzähler gingen mit der Erstellung in das Eigentum der WVF über. Damit erfolgten spätere Unterhaltsarbeiten an diesen Leitungen (auf dem Grundstück der Eigentümer) immer auf Kosten der Gebührenzahler, obwohl diese Leitungen ausschliesslich zur Erschliessung der jeweiligen Liegenschaft dienten.
In der neuen Verordnung in Art. 21 wird diese Schnittstelle nun verschoben. Die Leitungen im öffentlichen Grund, der Wasserzähler sowie die Absperrorgane bleiben im öffentlichen Eigentum, sämtliche restlichen Teile, welche auf privatem Grund liegen, sind im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers. Damit ist dieser auch für **die allfälligen späteren Unterhaltsarbeiten** zuständig.
Diese Regelung entspricht dem heute üblichen Prinzip der Kostenteilung im schweizerischen Sachenrecht (ZGB Art. 641 – 977). Insbesondere entspricht

es dem sogenannten Akzessionsprinzip, welches ausdrücklich in Art. 667 Abs. 2 ZGB verankert ist. Das Akzessionsprinzip erstreckt sich insbesondere auch auf Elektro-, Gas-, IT- und Wasser-Leitungen auf dem Grundstück.

Die oben beschriebene Verschiebung der Eigentumsverhältnisse führt zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes Wasser und einer entsprechenden Belastung der jeweiligen Grundeigentümer. Diese Verschiebung ist jedoch im Sinne des Verursacherprinzips aus finanzpolitischer Sicht zu begrüssen.

Finanzpolitische Kompetenzen gemäss neuer Wasserversorgungsverordnung

Die finanzpolitischen Kompetenzen zur Festsetzung der Tarife zur Wasserversorgung sind im bestehenden Reglement 2002 in Art. 53 geregelt. Grundsätzlich setzt die Werkkommission die Tarife in einem separaten Gebührentarif fest (vorbehältlich der Genehmigung des Gemeinderates). Diese Gebühren sind dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit unterstellt (bisher Art. 5, neue Art. 56).

Die Festsetzung dieses Gebührentarifs ist gemäss Art. 68a Gemeindegesetz öffentlich zu publizieren. Diese Publikation wird in der neuen Verordnung nicht mehr explizit erwähnt.

Gemäss neuer Wasserversorgungsverordnung Art. 61 erfolgt die Festsetzung der Gebühren weiterhin durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.

In diesem Sinne ändert sich in **Bezug auf die Gebührenfestsetzung nichts.**

Gemäss Gemeindeordnung erfolgt die Genehmigung der Gebührenfestsetzung ebenfalls weiterhin durch die Gemeindeversammlung (siehe Gemeindeordnung Art. 12).

Stellungnahme der RPK

Die Anpassung des Wasserversorgungsreglements 2002 zu einer neuen Wasserversorgungsverordnung in Anlehnung an die Musterverordnung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) macht Sinn. Diverse Formulierungen und Festsetzungen im alten Reglement sind veraltet.

Als wesentliche Veränderung in der neuen Wasserversorgungsverordnung erfolgt die Verschiebung der Eigentumsverhältnisse auf privatem Grund zum jeweiligen Grundeigentümer. Dies führt zu einer Entlastung des Gebührenhaushaltes Wasser und einer entsprechenden Belastung der jeweiligen Grundeigentümer. Diese Verschiebung ist jedoch im Sinne des Verursacherprinzips aus finanzpolitischer Sicht zu begrüßen.

Die Festsetzung des Gebührentarifs erfolgt weiterhin durch den Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission und hat dem Prinzip der Eigenfinanzierung zu folgen. Die Genehmigung wesentlicher Gebührenänderungen erfolgt weiterhin durch die Gemeindeversammlung.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Revision der Verordnung über die Wasserversorgung zur Annahme.

Fällanden, 04. Mai 2017

RPK Fällanden
Der Präsident

Der Sekretär


Thomas Wipfler


Daniel Lienhard